Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses

über eine Beauftragung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG):

Literaturrecherche und Evidenzprüfung zur Überprüfung der Auswirkungen der Regelungen über Mindestmengen gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 der Richtlinie über die ambulante Behandlung im Krankenhaus gemäß § 116b SGB V (ABK-RL)

vom 23. Juni 2011

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 beschlossen, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

Das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen wird gemäß § 139a Abs. 3 Nr. 2 SGB V beauftragt, eine wissenschaftliche Überprüfung der Auswirkungen der Regelungen über Mindestmengen gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 ABK-RL vorzunehmen.

Die Einzelheiten zur Konkretisierung dieses Auftrages ergeben sich aus der Anlage zu diesem Auftrag.

II. Weitere Auftragspflichten

Mit dem Auftrag wird das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen verpflichtet,

- a. die durch die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b. die Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses zu beachten,
- c. in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten und
- d. den Gremien des Gemeinsamen Bundesausschusses für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

III. Abgabetermin

Die Abgabe der Auftragsergebnisse an den Gemeinsamen Bundesausschuss soll bis zum

31. März 2012

erfolgen.

Berlin, den 23. Juni 2011

Gemeinsamer Bundesausschuss gem. § 91 SGB V Der Vorsitzende

Hess

Anlage zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 23. Juni 2011 über eine Beauftragung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG):

"Literaturrecherche und Evidenzprüfung zur Überprüfung der Auswirkungen der Regelungen über Mindestmengen gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 ABK-RL"

Das IQWiG soll hinsichtlich der Festlegung von Mindestmengen in der Richtlinie über die ambulante Behandlung im Krankenhaus gemäß § 116b SGB V folgende Fragestellungen gemäß § 139a Abs. 3 Nr. 2 SGB V in Form eines Rapid Reports bis zum 31. März 2012 bearbeiten:

- 1. Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse in Bezug auf die in § 6 Abs. 1 der Richtlinie nach § 116b SGB V formulierten Festlegungs-/Berechnungsgrundsätze liegen aktuell vor? Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen über eine alternative oder modifizierte Operationalisierung der § 116b SGB V-Mindestmengenregelung vor?
- 2. Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse gibt es in der Literatur über eine qualitätssichernde oder –steigernde Funktion von Mindestmengenregelungen in der Gesundheitsversorgung?
 - Allgemein
 - Bezogen auf Deutschland
 - Bezogen auf die Kataloginhalte
- 3. Welche neuen Erkenntnisse über Mengen-Qualitäts-Zusammenhänge in Bezug auf die Mindestmengenregelung in der Richtlinie nach § 116b SGB V liegen seit der Beschlussfassung vom 21. Februar 2008 (in Kraft seit 30. April 2008) vor?

Darüber hinaus bittet der Gemeinsame Bundesausschuss in der Diskussion der Ergebnisse des Rapid Reports auch um eine Einschätzung zu folgenden Fragen:

- 1. Gibt es sinnvolle Ausnahmen zur Mindestmengenregelung, wenn eine flächendeckende Versorgung für die im Katalog zu § 116b SGB V genannten Erkrankungen nicht gewährleistet werden kann?
- 2. Lassen sich Erkrankungsgruppen oder hochspezialisierte Leistungen identifizieren, für die die Anwendung der Mindestmengenregelung regelhaft als ungeeignet angesehen wird?